

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: EB - Multi Asset Conservative		Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300LLC2THHBJYYG81	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
●● <input type="checkbox"/> Ja		●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel 	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds berücksichtigt soziale und ökologische Faktoren, die sich u.a. auf den Klimaschutz, die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards und die Verhinderung von Korruption und Bestechung beziehen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5 % Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5 % Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5 % Umsatzerlöse
- Glücksspiel (Produktion) > 5 % Umsatzerlöse
- Unternehmen, die im Uranabbau tätig sind (Ausschluss, wenn die Umsatzschwelle von 5 % Prozent auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die an der Stromerzeugung auf Basis von Atom-/Kernenergie beteiligt sind (Ausschluss, wenn die 5 % Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke befassen (Ausschluss, wenn die 5 % Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Atomwaffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0 % Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5 % Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0 % Umsatzerlöse

- Forschung mit menschlichen Stammzellen > 0 % Umsatzerlöse (Produktion);
- Alkohol, hochprozentig = % Umsatzerlöse (Produktion);

- Unkonventionelles Öl und Gas (inkl. Ölsand und Ölschiefer) = 5 % Umsatzerlöse (Upstream, Produktion, Downstream)
- Gentechnologie - Landwirtschaft > 5 % Umsatzerlöse (Produktion)
- Zivile Feuerwaffen = 5 % Umsatzerlöse (Produktion)
- Unternehmen, die einen Anteil von mehr als 1 Prozent an der globalen Kohleförderung haben (jährlich aktualisiert)
- Kohleverstromung = 5 % Umsatzerlöse (Produktion)
- Cannabisprodukte für den Freizeitgebrauch = 5 % Umsatzerlöse (Produktion, Downstream)
- Konventionelles Öl und Gas = 5 % Umsatzerlöse (Produktion): Ausschluss sofern es keine Ausrichtung "Well Below 2°C" vorliegt (interne Fossil Fuel Policy)
- Stromerzeugung mit fossilen Brennstoffen = 5 % Umsatzerlöse (Produktion): Ausschluss sofern es keine Ausrichtung "Well Below 2°C" vorliegt (interne Fossil Fuel Policy)

Der Fonds wendet normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact, Einbeziehung der OECD-Leitsätze, Einbeziehung von ILO (International Labour Organization) an. Es werden noch Verstöße gegen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte bei den Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Der Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.
- Staaten, die der Korruption ausgesetzt sind.
- Staaten, in denen die Todesstrafe legal ist.
- Staaten, die das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben.

Zusätzlich werden Staaten ausgeschlossen, die nicht ausreichend gegen Geldwäsche vorgehen, ein äußerst ineffektives Justizsystem oder ein niedriges Niveau der bürgerlichen Freiheiten oder politischen Rechte haben.

Es werden die ESG Ratings (IVA Company Rating) von MSCI ESG Research bei den Ausschlusskriterien und der Bewertung von Wertpapieren berücksichtigt. Die ESG Ratings analysieren die Chancen und Risiken eines Emittenten, die sich aufgrund dessen Nachhaltigkeit ergeben. Die ESG-Ratings berücksichtigen alle Nachhaltigkeitsdimensionen, die sich wieder aus verschiedenen Nachhaltigkeitsthemen und -indikatoren zusammensetzen. Die verschiedenen Indikatoren werden in Abhängigkeit zu ihrer Materialität gewichtet. Die ESG Ratings reichen von AAA bis CCC. Es werden alle Unternehmen ausgeschlossen die über ein MSCI ESG Rating von CCC verfügen.

Die SDG Net Alignment Scores bestimmen die Ausrichtung eines Unternehmens auf ein spezifisches SDG. Um die Ausrichtung der Unternehmen zu messen, werden sowohl die Umsätze in Produkten und Dienstleistungen als auch allgemeine Geschäftsaktivitäten mit Relevanz für die SDGs betrachtet. Die Skala der SDG Net Alignment Scores reicht von -10 („strongly misalignend“) bis +10 („strongly aligned“).

Es werden alle Unternehmen ausgeschlossen die entweder über ein MSCI ESG Rating von CCC verfügen oder ein MSCI ESG Rating von B und ein SDG Net Alignment Score von = -4 ausweisen.

Es werden die ESG Government Ratings von MSCI ESG Research bei der Bestimmung nachhaltiger Investments bei Staaten verwendet. Auf einer Skala von AAA bis CCC wird durch diese Ratings bewertet, ob die Staaten in der Lage sind ihre Nachhaltigkeitsrisiken adäquat zu steuern. Dabei werden alle Dimensionen der Nachhaltigkeit ("Environmental", "Social" und "Governance") in der Analyse berücksichtigt.

Es werden alle Staaten ausgeschlossen die über ein MSCI ESG Rating von CCC verfügen. Bei der Auswahl von Investmentanteilen (Zielfonds) muss deren Nachhaltigkeitsstrategie dem dargelegten Nachhaltigkeitsverständnis bestmöglich entsprechen. So müssen alle Zielfonds als Artikel 8- oder Artikel 9-Fonds (Verordnung (EU) 2020/1818) klassifiziert werden und die Mindestausschlüsse des deutschen ESG-Zielmarktkonzeptes erfüllen.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Investitionen in Unternehmen sind nachhaltig, wenn das Unternehmen über ein Klimaziel, wie bspw. SBTi, verfügt oder ein deutlicher Anteil von deren Dienstleistungen zu den folgenden Nachhaltigkeitszielen beitragen: Ernährung ("food security"), sozialer Wohnungsbau ("affordable real estate"), Gesundheit ("Healthcare"), Schaffung von Arbeitsplätzen ("employment generation"), Hygiene ("hygiene"), KMU Finanzierung ("access to finance"), Bildung ("education"), Infrastruktur ("basic infrastructure"), alternative Energien ("alternative energy"), Anpassung an den Klimawandel ("climate adaptation"), Energieeffizienz ("energy efficiency"), nachhaltiges Bauen ("green building"), nachhaltige Wasserwirtschaft ("sustainable water") und Emissionsprävention ("pollution prevention and control").

Investitionen in Staaten sind nachhaltig, wenn die Mittelverwendung der Wertpapieremission ("use of proceeds") nachhaltig ist, wie bspw. bei Green- oder Social-Bonds.

Die Auswertung der „use of proceeds“ basiert auf der MSCI- Methodik für ‚Labeled Bonds‘ und wird auf Projekte oder Aktivitäten angewandt, die den Übergang zu einer

kohlenstoffarmen Wirtschaft oder andere ökologische Nachhaltigkeitsziele fördern oder darauf abzielen, ein bestimmtes soziales Problem anzugehen oder zu mildern und/oder ein positives soziales Ergebnis zu erzielen.
Es werden Daten von MSCI ESG Research verwendet.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Der Fonds verpflichtet sich zu nachhaltigen Investition. Diese nachhaltigen Investitionen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels. Dies wird wie folgt sichergestellt:
Unternehmen, die in schwere Nachhaltigkeitskontroversen oder ausgewählte kontroverse Geschäftsfelder, wie bspw. kontroverse Waffen, involviert sind, sind keine nachhaltigen Investments.
Staaten, die eine sehr hohe Emissionsintensität oder Menschenrechtsverletzungen aufweisen, sind keine nachhaltigen Investments.
Das DNSH-Screening basiert auf der Methodik des Datenanbieters für nachhaltige Investitionen und erfolgt über Ausschlüsse.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Es wird eine Zuordnung der PAIs aus Tabelle 1 Anhang 1 zu den RTS der Offenlegungsverordnung zu den Ausschlusskriterien vorgenommen.
Durch den Ausschluss von Unternehmen, die sehr hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, in kontroversen Geschäftsfeldern aktiv sind oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen werden PAIs bei Unternehmen berücksichtigt.
Durch den Ausschluss von Staaten, die gegen unsere Ausschlusskriterien, wie bspw. schwerwiegende Verstöße gegen Menschen- oder Bürgerrechte, die Anwendung der Todesstrafe oder eine hohe Korruption, verstoßen, werden PAIs bei Staaten berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unternehmen, die einen schwerwiegenden und systematischen Verstoß gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder den ILO-Arbeitsnormen aufweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.
Staaten, die eine hohe Emissionsintensität oder schwerwiegende Verstöße gegen soziale Normen (auf Basis der EU Sanktionen gegenüber Staaten) bzw. Menschenrechte (auf Basis von Freedom House) aufweisen sind keine nachhaltigen Investitionen.
Diese Kriterien werden auf Basis der Daten von MSCI ESG Research überprüft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- CO2 Fußabdruck (CO2 Fußabdruck von Scope 1 und 2)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
- Emissionen in Wasser (Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
- Unbereinigten geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Durchschnittliches unbereinigtes Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Art. 7 der Offenlegungsverordnung werden berücksichtigt. Die Indikatoren zur Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen beziehen sich auf folgende fünf Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Die Berücksichtigung aller PAI-Kategorien erfolgt insbesondere über die Berücksichtigung von Ausschlusskriterien. So werden Unternehmen ausgeschlossen, die bei unterdurchschnittlicher Nachhaltigkeit eine negative Wirkung auf die SDGs aufweisen, die sehr hohe Nachhaltigkeitsrisiken haben, in kontroverse Geschäftsaktivitäten (bspw. Verstöße gegen UN Global Compact) involviert oder in kontroversen Geschäftsfeldern (bspw. kontroverse Waffen) aktiv sind. Zusätzlich werden Ausschlusskriterien für Staaten, bspw. "Freedom House Index", berücksichtigt. Dabei wird auf Daten von MSCI ESG Research zurückgegriffen.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds flexibel weltweit in eine Vielzahl unterschiedlicher Assetklassen, um renditeorientierte Anlagen mit Elementen der Risikodiversifikation zu kombinieren. Die Anpassung des Investitionsgrades erfolgt auf Basis quantitativer und qualitativer Faktoren in Abhängigkeit von der Marktsituation. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände sind Nachhaltigkeitsfaktoren von entscheidender Bedeutung.

Insbesondere durch Ausschlusskriterien werden Nachhaltigkeitsmerkmale, wie bspw. Klimaschutz, Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards sowie Verhinderung von Korruption und Bestechung berücksichtigt.

So werden bei den Investitionen des Fonds Unternehmen ausgeschlossen, die signifikante Umsätze in den nachstehenden kontroversen Geschäftsfeldern aufweisen: Produktion von hochprozentigem Alkohol, Embryonenforschung, Grüne Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung, und Tabak. Ebenso werden Staaten, die gegen die Ausschlusskriterien, wie bspw. Korruption oder Zwangsarbeit verstoßen, ausgeschlossen. Zielfonds (Investmentanteile) müssen als Artikel 8- oder Artikel 9-Fonds (Verordnung (EU) 2020/1818) klassifiziert werden und die Mindestausschlüsse des deutschen ESG-Zielmarktconceptes erfüllen.

Die Nachhaltigkeit ist somit integrativer Bestandteil der "Multi-Asset" Anlagestrategie.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für „Andere Investitionen“ angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

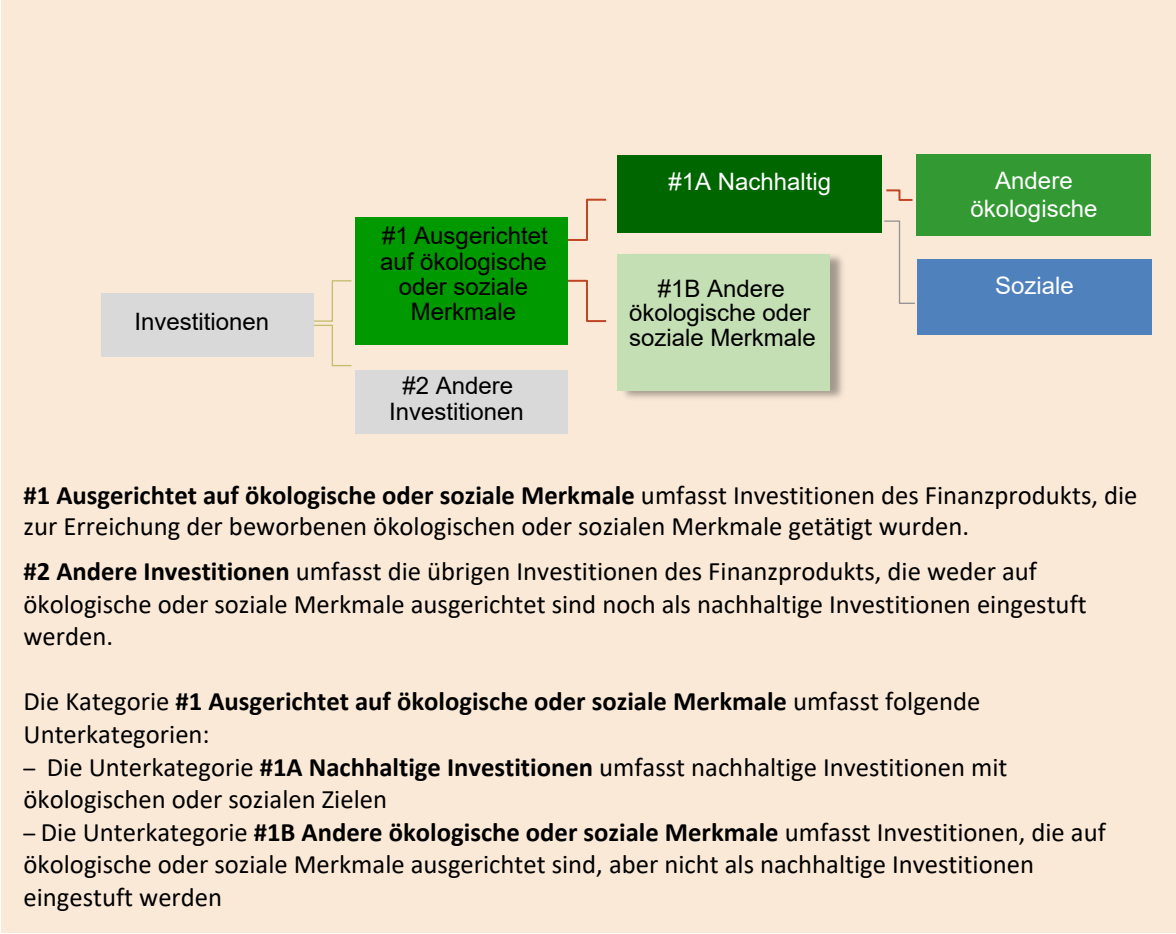
Der Fonds investiert nur in Unternehmen, die eine gute Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die sehr schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact in den Bereichen Menschenrechte und Arbeitsnormen, Umweltschutz oder Korruption aufweisen werden ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des Fondsvermögens.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds und werden unter 'anderen Investitionen' erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate

mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

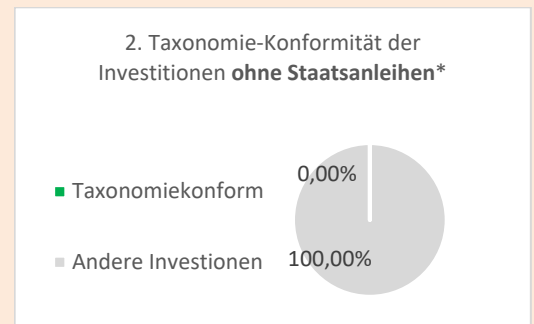
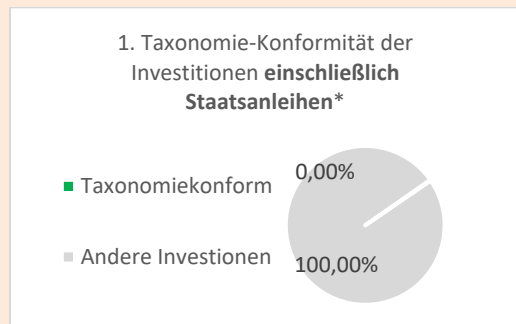
Die Umweltmerkmale des Fonds, wie bspw. Klimaschutz, können einen positiven Beitrag zu dem Taxonomieziel "Abschwächung des Klimawandels" leisten.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU Taxonomie beträgt 0 %.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja: In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für ökologisch nachhaltige, nicht Taxonomie-konforme Investitionen einerseits und soziale Investitionen andererseits im Einzelnen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des (Teil-) Fonds ist der der tabellarischen Übersicht am Anfang dieses Anhangs zu entnehmen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für ökologisch nachhaltige, nicht Taxonomie-konforme Investitionen einerseits und soziale Investitionen andererseits im Einzelnen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des (Teil-) Fonds ist der der tabellarischen Übersicht am Anfang dieses Anhangs zu entnehmen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bankguthaben dienen der Liquiditätssteuerung, Derivate werden zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt, Zertifikate auf Rohstoffe werden zur Beimischung und Risikoregulierung eingesetzt.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Anteilklasse I

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A1JUU95/document/SRD/de>

Anteilklasse R

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A2PS3E0/document/SRD/de>